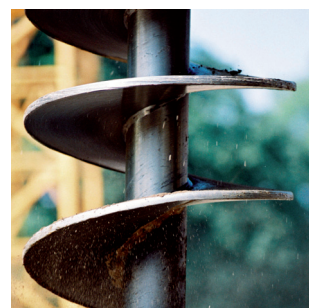
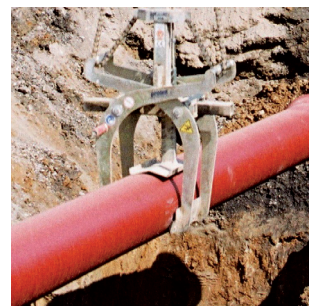


BLICKPUNKT BAU



**SPARPAKET DER
BUNDESREGIERUNG –
AUSWIRKUNGEN AUF
DIE BAUWIRTSCHAFT**
S. 6

**FALL EMMELY:
FRISTLOSE KÜNDIGUNG
BEI EIGENTUMS- UND
VERMÖGENSDELIKTEN**
S. 9

**UNZUREICHENDE
DEUTSCHKENNTNISSE
ALS KÜNDIGUNGS-
GRUND**
S. 10

**MOTORRADTOUR
DES JUNG-
UNTERNEHMERKREISES**
S. 24

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg

Druck:
Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2010 und 08/2010
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser

seit wenigen Wochen ist sie endlich da, die neue Vergabeverordnung. Mit ihr ist auch die bereits im letzten Jahr veröffentlichte VOB 2009 von den öffentlichen Auftraggebern anzuwenden. Über die wichtigsten Neuerungen hatten wir bereits ausführlich mit einer Beilage in BLICKPUNKT BAU 4/2010 informiert.

Im Bereich der VOB/B ist vor allem die neue Struktur, bei der aus „Nummer“ „Absatz“ wird und umgekehrt, gewöhnungsbedürftig. Im übrigen beschränkt man sich in Teil B darauf, die Verbraucherverträge aus der Anwendungsempfehlung herauszunehmen und vollzieht damit die Rechtsprechung des BGH bzw. die Änderung durch das Forderungssicherungsgesetz nach. Für die Praxis bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen bislang der Unternehmer in seinem Angebot gegenüber einem Verbraucher die Geltung der VOB/B vereinbart hat, stattdessen auf die – im offenen Teil unseres Internetauftritts abrufbaren, gemeinsam mit der Haus & Grund herausgegebenen – Musterverträge zurückgegriffen werden sollte.

Deutlich weitgehender sind die Neuerungen in der VOB/A 2009. Hier kommt der DVA einer sowohl auf Bieter- als auch auf Auftraggeberseite häufig geäußerten Forderung nach und dreht die Uhr in Sachen „Formalismus“ wieder ein Stück zurück. Konkret heißt dies, dass geforderte, gleichwohl dem Angebot nicht beigefügte Erklärungen – unter bestimmten Umständen sogar ein fehlender Preis – nicht wie bisher zwingend zum Angebotsausschluss führen, sondern nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachgereicht werden können. Die VOB/A nimmt insoweit in Kauf, dass der eine oder andere Bieter im Einzelfall diese Regelung missbrauchen könnte, um sich in Kenntnis des Submissionsergebnisses seiner Angebotsbindung zu entziehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Neuerung in der Praxis bewährt oder ob ein faires Vergabeverfahren tatsächlich nur durch die bisherige Formenstrenge garantiert werden kann.

Eine andere Erleichterung der neuen VOB/A 2009 für Bieter und Auftraggeber, nämlich die Möglichkeit, die Eignung zunächst durch bloße Eigenerklärungen statt durch Bescheinigungen der zuständigen Stellen nachzuweisen, scheint sich hingegen zum Bumerang zu entwickeln. So wurde in das Vergabehandbuch (s. hierzu auch Seite 4 in diesem Heft) ein Formblatt für derartige Eigenerklärung aufgenommen, das nicht weniger als fünf(!) Seiten lang ist und im staatlichen Bereich von allen Bietern, die nicht präqualifiziert sind, mit Angebotsabgabe – bei beschränkten Ausschreibungen bereits vorab – gefordert werden soll. Für Betriebe, die sich diese zusätzliche Bürokratie ersparen wollen, gilt damit mehr denn je: Lassen Sie sich präqualifizieren!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Vergabehandbücher auf neuestem Stand
- 5 Beschädigung der Leistung vor Abnahme durch andere Unternehmer
- 5 Neues Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)

STEUERN

- 6 Sparpaket der Bundesregierung – Auswirkungen auf die Bauwirtschaft
- 7 Dienstwagenbesteuerung – Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt die mehrfache Anwendung der 1%-Regelung
- 7 Schadstoffbelastete Grundstücke: Bildung von Rückstellungen für Sanierungsverpflichtungen und Teilwertabschreibungen
- 7 Steuertermine

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 8 Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit – Vollstreckung von Bußgeld-bescheiden im Ausland
- 8 Abgrenzung von Mindestlohn 1 und 2
- 9 Fall Emmely: Fristlose Kündigung bei Eigentums- und Vermögensdelikten

- 10... Unzureichende Deutschkenntnisse als Kündigungsgrund

WIRTSCHAFT

- 12... Die Bauwirtschaft in Bayern im Juni 2010 – Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest
- 12... Bankenrating und Bilanzierung von unfertigen Bauten
- 13... Aus unserer Arbeit Fragen zum ELENA-Verfahren
- 14... Bauen in Frankreich wird einfacher – VHV Verbands- und Kooperationsmanagement Bau
- 14... Pestel-Studie zu den Auswirkungen einer Wiedereinführung der degressiven Abschreibung im Mietwohnungsbau
- 15... Wieder weniger Wohnungen fertig gestellt
- 15... Internationale Kooperationsbörse auf der Denkmal 2010 in Leipzig
- 16... Weniger Betriebe, weniger Umsatz

TECHNIK

- 17... Energieberatung für Wohngebäude Praxis-Handbuch mit Tipps und Fallbeispielen (Dipl.-Ing. FH Heinz P. Janssen)
- 18... VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1 neu erschienen
- 18... REACH-Leitfaden für Recycling-Baustoffe
- 18... ATV DIN 18300 – Toleranzen im Erdbau Korrektur zur Broschüre VOB 2009 des ZDB
- 19... 3. Ausgabe der KMB-Richtlinie erschienen

FACHGRUPPEN

- 20... Technische BEB-Information 02/2010 erschienen

- 20... Neues BEB-Arbeits- und Hinweisblatt „Einbauteile“
- 21... 11. Internationales BEB-Sachverständigentreffen 2010
- 21... Neue VOB DIN 18421 in Kraft getreten
- 21... Expertenrunde plant Fachempfehlung zu Dämmstärken auf dem Dach

NACHRICHTEN

- 22... Oberbayerische Bauinnungsoberrmeister im Dialog mit dem Wirtschaftsbeirat der Union e. V.
- 24... Motorradtour des Jungunternehmerkreises

TERMINE

- 25... Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (August/September/ Oktober 2010)
- 28... Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (August/September/ Oktober 2010)

PERSÖNLICHES

- 29... Dipl.-Ing.(FH) Karl Gehringer, Pfarrkirchen, verstorben

LITERATUR

- 30... Die neue VOB, Die neue VOF Schnelleinstieg für Praktiker

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr



Vergabehandbücher auf neuestem Stand

Sowohl das Vergabehandbuch des Bundes (VHB Bund) als auch das von Bayern (VHB Bayern) wurden überarbeitet und haben seit dem 11. Juni 2010 Gültigkeit.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlass vom 10. Juni 2010 die elektronische Austauschlieferung, Stand Mai 2010, des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) bekannt gemacht. Ebenso hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Erlass vom 11. Juni 2010 das VHB Bayern entsprechend ergänzt und fortgeschrieben.

Die beiden für die Bieterseite wichtigsten Änderungen sind:

1. Fehlen eines Preises in einer unwesentlichen Position

Die Richtlinien zu 321 (VHB Bund) bzw. zu 320 StB und 321.H (VHB Bayern) wurden umfangreich verändert. Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen Position der Preis, so ist nunmehr zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt. Handelt es sich um eine unwesentliche Position, so ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 € und anschließend mit dem höchsten in dieser Position angebotenen Einheitspreis zu rechnen. Ist das Angebot nicht mehr das wirtschaftlichste, so wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Handelt es sich weiterhin um das wirtschaftlichste Angebot, so „kommt der Vertrag ohne die Leistung in der entsprechenden Position zustande. Die Vergütung für diese Leistung wird ggf. nach Auftragserteilung vereinbart und richtet sich nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B.“

2. Eignungsprüfung anhand von Eigenerklärungen

Die Eignungsprüfung erfolgt zukünftig anhand von Eigenerklärungen entsprechend des neuen Formblattes 124, soweit nicht der Bieter präqualifiziert ist. Das

Formblatt 124 besteht aus fünf Seiten. Bislang regelte die alte VOB/A 2006 in § 8 Nr. 3 Abs. 1 lediglich, dass die Vergabestellen von Bietern zum Nachweis ihrer Eignung bestimmte Angaben verlangen durften. Das Abfordern entsprechender Eignungsnachweise stand somit bisher im Ermessen der Vergabestellen und wurde von den Vergabestellen sehr unterschiedlich ausgeübt hinsichtlich der Frage, ob und vor allem in welcher Form die Vorlage von Eignungsnachweisen gefordert wird. Nunmehr sind die Vergabestellen nach der neuen VOB/A 2009 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 einheitlich zur Eignungsprüfung verpflichtet.

Der Eignungsnachweis kann wie bisher durch Präqualifikation oder durch Vorlage von Einzelnachweisen erbracht werden. Sind Bieter nicht präqualifiziert, so müssen sie zukünftig zuerst die umfangreiche „Eigenerklärung zur Eignung“ im Formblatt 124 abgeben. Gelangen ihre Angebote in die engere Wahl, so wird die Vorlage der Bestätigungen, die im Formblatt 124 genannt sind, gefordert. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Einzelheiten können dem Erlass des BMVBS vom 10. Juni 2010 und dem Erlass der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Juni 2010 entnommen werden.

Diese sind im Intranet abrufbar unter www.lbb-bayern.de (Mitgliederbereich/Baurecht/Bau- und Vergaberecht).

Beschädigung der Leistung vor Abnahme durch andere Unternehmer

Wird die abnahmefähige Leistung eines Unternehmers vor der Abnahme durch einen anderen Auftragnehmer des Auftraggebers beschädigt, so haftet der Auftraggeber nur, wenn sein Verhalten eine schuldhaft Pflichtenverletzung darstellt oder er mit der Abnahme in Verzug ist.

Ein Auftragnehmer erbringt Trockenbauarbeiten. Nach Fertigstellung, aber vor der Abnahme, werden die Arbeiten durch einen anderen, ebenfalls vom Auftraggeber beauftragten Auftragnehmer beschädigt. Der Trockenbauer beseitigt die Schäden an seiner Leistung und verlangt vom Auftraggeber hierfür Ersatz.

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 18.03.2010 (Az.: 6 U 108/09) entschieden, dass der Auftraggeber nicht die Kosten der Schadensbeseitigung tragen muss. Vor der Abnahme trägt der Auftragneh-

mer die Gefahr des zufälligen Untergangs seiner Leistung.

Dies gilt nur dann nicht, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme der Leistungen in Verzug befunden hätte oder aber die Beschädigung auf eine Ausführungsanweisung oder einen vom Auftraggeber gelieferten Baustoff zurückzuführen wäre. Beides war vorliegend nicht der Fall. Der Auftraggeber muss sich auch nicht das schädigende Verhalten seines anderen Auftragnehmers zurechnen lassen.

Hinweis: Der geschädigte Trockenbauer muss sich hier mit dem anderen Auftragnehmer auseinandersetzen und von ihm den Ersatz der Beseitigungskosten einfordern. Der Fall macht deutlich, dass der Auftragnehmer nach Fertigstellung seines abnahmefähigen Werkes immer eine angemessene Abnahmefrist nach § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB setzen sollte. Verstreicht diese Frist, so haftet der Auftraggeber für die spätere Beschädigung der Bauleistung.

Neues Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)

Seit dem 11.06.2010 wird für alle neuen Vergaben im Bereich der Bundesfernstraßen das überarbeitete HVA B-StB – Ausgabe April 2010 – angewandt. Zeitgleich gelten neue Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB 2010), die im Anhang des HVA B-StB abgedruckt sind.

Mit der Neufassung des Handbuchs werden die Novellen von GWB, Vergabeverordnung und VOB 2009 in ihren Teilen A, B und C umgesetzt. Die Struktur des Handbuchs hat sich nicht verändert. Alle fünf Teile des HVA B-StB wurden fortgeschrieben.

Insbesondere Abschnitt 2.4 (Prüfung und Wertung der Angebote) wurde vor dem Hintergrund der Novelle der VOB/A 2009 umfassend überarbeitet. Durch den neu eingeführten § 16 Satz 1 Nr. 3 VOB/A 2009 müssen fehlende Erklärungen und Nachweise der Bieter innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorgelegt werden. Legt ein Bieter mit einem preislich günstigen Angebot in Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses die nach Angebotsabgabe angeforderten Erklärungen oder

Nachweise nicht fristgemäß vor, so dass das Angebot aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden muss, so ist nach Nr. (25) des Abschnitts 2.4 des HVA B-StB der Bieter zukünftig abzumahnern und darüber zu informieren, dass er im Wiederholungsfalle wegen fehlender Zuverlässigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden kann. Neben der Möglichkeit des Nachforderns fehlender Nachweise regelt der Abschnitt 2.4 auch die Prüfung und Wertung eines Angebotes mit einem fehlenden, aber unwesentlichen Preis.

Auch die Struktur der ZVB/E-StB hat sich nicht verändert. Sie besteht weiterhin aus Teil A (Bundeseinheitliche Regelungen für „Zusätzliche Vertragsbedingungen“) und Teil B (Fachspezifische Regelungen für Straßenbau).

Weitere Einzelheiten können Sie dem Rundschreiben ARS Nr. 09/2010 des BMVBS entnehmen, das Sie in unserem Intranet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Baurecht/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Baurecht/Bau-undVergaberecht) herunterladen können.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Dateien zum Teil sehr umfangreich (mehr als 400 Seiten) sind.



Sparpaket der Bundesregierung – Auswirkungen auf die Bauwirtschaft

Die Auswirkungen des von der Bundesregierung geplanten Sparpakets für die Jahre 2011 bis 2014 in den Bereichen Subventionsabbau, Beteiligung von Unternehmen, Neujustierung im Bereich Arbeit und Soziales, der Streitkräftereform sowie den Einsparungen im Verwaltungsbereich und weiterer Maßnahmen liegen nun vor.

Die Sparmaßnahmen, die auf den Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) entfallen, sind von Bundesminister Ramsauer in einem Schreiben an die Abgeordneten der Regierungsfractionen erläutert worden.

Hieraus ergibt sich, dass neben der Vertagung des Baubeginns des Berliner Stadtschlösses weitere Einsparungen im Haushalt des BMVBS vorgesehen sind. Diese Ausgaben sind als „Einsparungen im Verwaltungsbereich“ dargestellt und erlauben eine Halbierung der Mittel für das Co₂-Gebäudesanierungsprogramm und eine Halbierung der Städtebauförderung.

Damit betragen die Mittel für Zuschüsse und Zinsverbilligungen im KfW-Co₂-Gebäudesanierungsprogramm im Jahr 2011 nur noch 450 Mio. Euro. Im Jahr 2009 betrug die Förderung noch 1,5 Mrd. Euro. Auch im Bereich der Städtebauförderung werden mit ca. 305 Mio. Euro die Programmmittel halbiert.

Politische Aktivitäten

Der ZDB hat sich an die zuständigen Bundesminister Ramsauer (Bauen und Verkehr), Dr. Schäuble (Finanzen) und Brüderle (Wirtschaft) sowie an die ordentlichen Mitglieder des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie gewandt und sich gegen diese Kürzung ausgesprochen. Zudem hat der LBB die bayerischen Bundestagsabgeordneten angeschrieben.

Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Mittel im Co₂-Gebäudesanierungsprogramm in der Vergangenheit regelmäßig höher gewesen seien als die ursprüngliche Haushaltsplanung und das durch das

Co₂-Gebäudesanierungsprogramm privates Kapital in erheblichem Umfang aktiviert wurde. So hat ein Fördereuro in der Vergangenheit regelmäßig fünf Euro private Investitionen nach sich gezogen. Eine Kürzung von 400 Mio. Euro im Co₂-Gebäudesanierungsprogramm bedeutet ein Verzicht auf 2 Mrd. Euro private Investitionen.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass eine Streichung in den Förderprogrammen vor allem die ortsansässigen, im Wohnungs- und Städtebau tätigen mittelständischen Bauunternehmen treffen würde.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit unterrichten.

**Das Schreiben
vom Bundesminister Ramsauer
kann bei
der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Kaksa unter der
Telefax-Nr. 089 / 7679-154
oder kaksa@lbb-bayern.de,
angefordert werden.**



Autor DJ www.photocase.de

Dienstwagenbesteuerung – Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt die mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung

Wenn ein Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt, ist die Besteuerung mit der 1 %-Regelung bei jedem dieser Fahrzeuge anzuwenden.

Der BFH hat jetzt entschieden, dass die sog. 1%-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt.

Hintergrund

Führt der Steuerpflichtige kein Fahrtenbuch, so ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs pauschal mit 1% des inländischen Listenpreises zu bemessen.

Fraglich war bis jetzt, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge einzeln, also mehrfach anzuwenden ist, wenn nur eine Person die Fahrzeuge auch privat nutzt.

Die Finanzverwaltung hatte für diesen Fall zuletzt im BMF-Schreiben vom 18. November 2009 die Anweisung erlassen, die 1%-Regelung nur einmal anzuwenden, und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis.

Sachverhalt

Im Streitfall hielt ein Unternehmer mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides Statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen; Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl hatte das Finanzamt entgegen der Verwaltungsanweisung die 1%-Regelung mehrfach angewandt. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Schadstoffbelastete Grundstücke: Bildung von Rückstellungen für Sanierungsverpflichtungen und Teilwertabschreibungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) erläutert im Schreiben vom 11. Mai 2010, in welchen Fällen Rückstellungen für Sanierungsverpflichtungen gebildet werden dürfen, bzw. Teilwertabschreibungen in Zusammenhang mit schadstoffbelasteten Grundstücken vorgenommen werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass in den Fällen, in denen eine zuständige Behörde von Schadstoffbelastungen eines Grundstückes und der dadurch bedingten Sanierungsverpflichtung Kenntnis erlangt, ernsthaft mit der Inanspruchnahme aus dieser Verpflichtung gerechnet werden müsse.

Das BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr. 089 / 76 79-154 oder kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Damit sei eine Teilwertabschreibung bzw. die Bildung einer Rückstellung für die Sanierungsverpflichtung zwingend.

Steuertermine

Die Steuertermine-Übersicht Juli bis Dezember 2010 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.



Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Ausland

Bußgeldbescheide, welche auf der Grundlage des § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ergehen, werden zukünftig auch im Ausland vollstreckt werden können.

Seit langem macht der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes darauf aufmerksam, dass die gesetzlichen Bestimmungen über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Mindestlöhne und Nichtabführung der Urlaubskassenbeiträge ihre abschreckende Wirkung nicht in vollem Umfang entfalten können, so lange keine Vollstreckung von Bußgeldbescheiden auch im Ausland erfolgt.

Anlässlich des Aktionsprogramms der damaligen Bundesregierung für Recht und Ordnung am Arbeitsmarkt, welches insbesondere die Einführung einer Mitführungspflicht von Ausweispapieren und die Einführung einer Sofortmeldung zur Sozialversicherung vorsah, haben die drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes in einem damals gemeinsamen Schreiben an die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, vom 22. Oktober 2008 auf diesen so genannten **Vollstreckungsnot-**

stand im Ausland aufmerksam gemacht und ihre gemeinsame Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass das gesamte Aktionsprogramm nur dann ein Erfolg werden könne, wenn auch das von der Bundesregierung bereits seinerzeit angekündigte Gesetz zur nationalen Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Europäischen Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen verwirklicht und damit die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Ausland ermöglicht werde.

Nunmehr liegt ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31. März 2010 vor, welcher zur Zeit Gegenstand der parlamentarischen Beratungen ist. Ein Großteil des Artikelgesetzes soll bereits am 1. Oktober diesen Jahres in Kraft treten. ■

Abgrenzung von Mindestlohn 1 und 2

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen hat ein Fuger nur dann Anspruch auf den Lohn der Lohngruppe 2, wenn er alle Teiltätigkeiten der tariflichen Tätigkeitsbeispiele ausübt.

In die Lohngruppe 2 werden diejenigen Arbeitnehmer eingruppiert, die fachlich begrenzte Arbeiten nach Anweisung ausführen. Darunter sind Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten zu verstehen.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat sich in seinem Urteil vom 12. April 2010 (12 Sa 2001/09) mit der Eingruppierung einer in einem Fertigteilwerk (Produktion von Leichtbetonelementen) beschäftigten Arbeitnehmerin befasst, deren ausgeübte Tätigkeit zum Teil streitig und zum Teil unstreitig war. Der Betrieb wurde von den Sozialkassen der Bauwirtschaft erfasst.

Dem Urteil lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Zu den Aufgaben der Klägerin, welche in Polen einen Abschluss einer Wirtschaftstechnikerin erworben hatte, zählten unstreitig das Anrühren von Fugenmasse, das anschließende Einschlemmen der Fugen sowie das Abwaschen der Fliesenwände. Das Gericht hielt es für unstreitig bzw. für zugestanden, dass im Werk der Beklagten zudem ausschließlich fertige Mörtelmischungen eingesetzt wurden, denen – mit Ausnahme von Epoxid-Harz-Verfugungen – nur Wasser hinzugefügt werden musste. Dauerelastische Fugenmassen kamen bei der Beklagten nicht

zum Einsatz. Arbeits- und Schutzgerüste musste die Klägerin nicht auf- bzw. abbauen.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Klägerin nicht das Vollbild der Tätigkeitsmerkmale eines „Fugers/Verfugers“ im Sinne der Lohngruppe des § 5 BRTV erfülle. Zu den Tätigkeitsbeispielen eines „Fugers/Verfugers“ zählen gemäß § 5 Ziffer 3 Nr. 5 BRTV das Herstellen von Fugenmörtel aller Art, Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen, das Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten sowie das Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste. Da diese Merkmale sowie andere in Lohngruppe 2 aufgeführten Tätigkeitsbeispiele nicht vorlagen, war die Beklagte der Ansicht, dass die Klägerin als ungelernte Kraft und Produktions-

helferin in Lohngruppe 1 einzustufen sei.

Das Arbeitsgericht Hildesheim hat die Klage auf Zahlung der Vergütungs Differenz zum Mindestlohn 2 abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat das Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt. Die Berufung der Klägerin blieb damit ohne Erfolg.

Dem Urteil können folgende **Leitsätze** entnommen werden:

1. Den Arbeitnehmer trifft im Prozess die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er alle für die entsprechende Eingruppierung erforderlichen tatsächlichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt.
2. Wer nicht alle Teilaspekte der Tätigkeit eines Fugers ausübt, erfüllt die Voraus-

setzungen für den Lohn der Lohngruppe 2 nicht.

3. Bei der Ausgestaltung des Tätigkeitsbeispiels des „Fugers/Verfugers“ nach § 5 Ziffer 3 Nr. 5 BRTV haben sich die Tarifvertragsparteien an der Tätigkeit eines „Fugers/Verfugers“ auf einer Baustelle orientiert.
4. An einen Fuger bzw. Verfuger, wie er typischerweise auf einer Baustelle tätig wird, werden Anforderungen gestellt, die weit über das hinausgehen, was in einem Fertigteilwerk zu leisten ist.
5. Das Merkmal des „Herstellens“ von Fugenmörtel im Sinne des § 5 Ziffer 3 Nr. 5 BRTV ist nicht erfüllt, wenn fertigen Mörtelmischungen lediglich Wasser hinzugesetzt wird. ■

Fall Emmely: Fristlose Kündigung bei Eigentums- und Vermögensdelikten

Eigentumsdelikte zum Nachteil des Arbeitgebers sind auch im Falle eines geringen wirtschaftlichen Schadens grundsätzlich geeignet, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darzustellen. Die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann aber nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts im Einzelfall eine unangemessene Reaktion des Arbeitgebers darstellen.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte mit Urteil vom 24. Februar 2009 die außerordentliche Kündigung gegenüber einer seit 31 Jahren beschäftigten Kassiererin in einem Supermarkt für wirksam erachtet. Die Arbeitgeberin hatte die Kündigung auf den Verdacht gestützt, die Arbeitnehmerin habe zwei von einer Kollegin gefundene Leergutbons im Wert von insgesamt 1,30 Euro bei einem Einkauf zum eigenen Vorteil genutzt. Bei der von der Arbeitgeberin durchgeführten Anhörung belastete die Klägerin verschiedene Kollegen. Diese Anschuldigung nahm sie während des Prozesses teilweise zurück, trotzdem leugnete sie die Tat durchgehend, obwohl diese nach der Beweisaufnahme als erwiesen angesehen wurde.

Das Landesarbeitsgericht hatte die Revision nicht zugelassen, wogegen die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hatte. Mit Beschluss vom

28. Juli 2009 hatte das Bundesarbeitsgericht die Revision zugelassen. Mit Urteil vom 10. Juni 2010 (2AZR 541/09) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Kündigung für unwirksam erachtet.

Nach Auffassung des BAG haben sich in der Revisionsinstanz die mit der Verdachtskündigung verbundenen Fragen nicht weiter gestellt, weil das Landesarbeitsgericht - für den Senat bindend - festgestellt habe, dass die Klägerin die ihr vorgeworfene Handlung tatsächlich begangen habe. Der Vertragsverstoß sei zudem schwerwiegend gewesen. Er berühre den Kernbereich der Arbeitsaufgaben einer Kassiererin und habe damit trotz des geringen Wertes der Pfandbons das Vertrauensverhältnis objektiv erheblich belastet. Die vorzunehmende Interessenabwägung falle jedoch – entgegen der Auffassung der Vorinstanzen – zugunsten der Arbeitnehmerin aus. Das Gericht wies insbesondere darauf hin, dass

das Prozessverhalten der Klägerin nicht zu ihren Lasten gehe. Es lasse keine Rückschlüsse auf eine vertragsrelevante Unzuverlässigkeit zu, sondern erschöpfe sich lediglich in einer möglicherweise ungeschickten und widersprüchlichen Verteidigung. Zudem maß das BAG dem Gesichtspunkt besondere Bedeutung zu, dass das Arbeitsverhältnis über drei Jahrzehnte ohne rechtlich relevante Störungen verlaufen sei und die Klägerin dadurch ein hohes Maß an Vertrauen erworben habe. Dieses Vertrauen könne durch den in vielerlei Hinsicht atypischen und einmaligen Kündigungssachverhalt nicht vollständig zerstört werden. Daneben sei auch die vergleichsweise geringfügige wirtschaftliche Schädigung der Arbeitgeberin in Betracht zu ziehen gewesen, so dass eine Abmahnung als milderer Mittel gegenüber einer Kündigung angemessen und ausreichend gewesen wäre. ■

Unzureichende Deutschkenntnisse als Kündigungsgrund

Ist ein Arbeitnehmer nicht in der Lage, in deutscher Sprache abgefasste Arbeitsanweisungen zu lesen, kann dies nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts den Ausspruch einer ordentlichen Kündigung rechtfertigen.

Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahre 2006 müssen sich Maßnahmen des Arbeitgebers an verschärften Maßstäben messen lassen. Dem Arbeitgeber ist es nach § 1 AGG untersagt, Arbeitnehmer u. a. aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft unmittelbar sowie mittelbar zu benachteiligen. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt u. a. dann vor, wenn eine Person aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Eine mittelbare Benachteiligung liegt hingegen u. a. dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Kriterien, Vorschriften oder Verfahren wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft andere Personen in besonderer Weise benachteiligen können. Eine mittelbare Benachteiligung soll jedoch dann nicht gegeben sein, wenn die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung des Zieles angemessen und erforderlich sind.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. Januar 2010 (2 AZR 764/08) festgestellt, dass es keinen Verstoß gegen das AGG darstelle, wenn der Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern zur Ausübung der Tätigkeit ausreichende

Kenntnisse der deutschen Schriftsprache verlange. Im Ergebnis erachtete es damit in dem vorliegenden Fall die ordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers aufgrund unzureichender Kenntnisse der deutschen Schriftsprache für sozial gerechtfertigt.

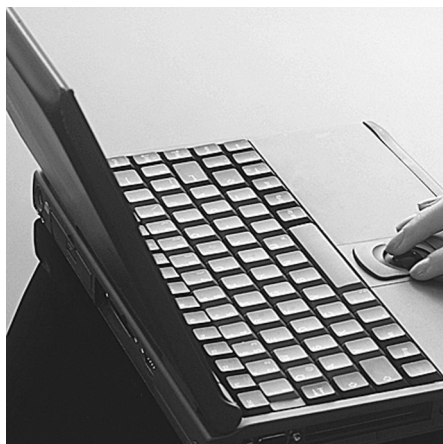
Dem Urteil lag folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der in Spanien geborene und aufgewachsene Arbeitnehmer war seit 1978 bei der Arbeitgeberin - ein Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie - tätig. Zu den Hauptaufgaben des Arbeitnehmers zählten die Überwachung der automatischen Behälterfüllung, das Einpacken von Teilen sowie die Produktionskontrolle, jeweils nach mündlichen und schriftlichen Anweisungen. Im Jahre 2001 unterzeichnete der Arbeitnehmer eine Stellenbeschreibung, wonach zu den Anforderungen an die Stelle u. a. auch die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift gehörte. Im September 2003 besuchte der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Deutschkurs; einen Folgekurs lehnte er jedoch ab. Im Rahmen mehrerer interner Audits wurde jedoch festgestellt, dass der Arbeitnehmer nicht in der Lage war, Arbeits- und Prüfanweisungen zu lesen und zu verstehen, da ihm die erforderlichen Deutschkenntnisse fehlten. Daher war es ihm auch nicht möglich, die vom Kunden gewünschten Vorgaben

und Spezifikationen einzuhalten. Im Mai 2007 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis zum Ende des Jahres. Während das Arbeitsgericht die Kündigungsschutzklage abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht Hamm der Kündigungsschutzklage stattgegeben. Das Bundesarbeitsgericht hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm aufgehoben und Kündigung für sozial gerechtfertigt erachtet.

Dem Urteil sind folgende **Leitsätze** zu entnehmen:

1. Die Anforderung eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die deutsche Schriftsprache zur Ausübung seiner Tätigkeit zu beherrschen, stellt weder eine unmittelbare noch mittelbare Benachteiligung im Sinne des AGG dar. Eine unmittelbare Benachteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG entfällt, da die deutsche Schriftsprache unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe beherrscht werden kann.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 AGG scheidet eine mittelbare Diskriminierung aus, wenn die unterschiedliche Behandlung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind. Rechtmäßige Ziele in die-



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

- sem Sinne können alle nicht ihrerseits diskriminierenden und auch sonst legalen Ziele sein. Dazu gehören auch bestimmte Ziele des Arbeitgebers, wie z. B. betriebliche Notwendigkeiten und Anforderungen an persönliche Fähigkeiten des Arbeitnehmers. Als ein rechtmäßiges Ziel kommt damit auch die möglichst optimale Erledigung der anfallenden Arbeit in Betracht.
3. Wenn ein Arbeitgeber Arbeitsanweisungen erteilt, deren Befolgung Kenntnisse der deutschen Schriftsprache verlangen, um die optimale Erledigung der im Betrieb anfallenden Arbeit zu sichern, so ist eine damit verbundene Benachteiligung nicht ausreichend sprachkundiger Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 2 AGG gerechtfertigt.

4. Eine Abmahnung ist im Falle einer personenbedingten Kündigung entbehrlich, wenn der Arbeitnehmer keine Bereitschaft zeigt, an der an sich möglichen Behebung des personenbedingten Leistungshindernisses mitzuwirken. Ergreift der Arbeitnehmer keine Maßnahmen, seine Sprachkenntnisse zu verbessern, so führt die sich darin manifestierende fehlende Bereitschaft, dazu, dass vor Ausspruch einer Kündigung keine Abmahnung erforderlich ist.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkungen:**

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts schafft ein Stück weit Rechtssicherheit. Jedoch wird es im Rahmen der Interessen-

abwägung immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommen. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitnehmer mehrere Jahre Zeit gehabt hatte, seine Sprachkenntnisse zu verbessern. Er war auch mehrmals von seinem Arbeitgeber darauf hingewiesen worden, dass er seine Sprachkenntnisse verbessern müsse. Den Aufforderungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, an Sprachkursen teilzunehmen, ist der Arbeitnehmer ohne Angabe eines Grundes nicht nachgekommen. Daher konnte das fortgeschrittene Alter und die 29-jährige Betriebszugehörigkeit nicht zu Gunsten des Arbeitnehmers Berücksichtigung finden.



Baufotografie – Wir besuchen Ihre Baustelle!

Haben Sie eine Baustelle, auf die Sie besonders stolz sind? Dann melden Sie uns diese! Wir suchen für unsere Verbandszeitschrift *Blickpunkt Bau* und unseren Internetauftritt www.lbb-bayern.de ständig repräsentative und aussagekräftige Bilder und schicken deshalb gerne unseren Fotografen zu Ihnen.

Falls Sie uns über eine aktuelle Baustelle informieren möchten, melden Sie diese an die Abteilung Organisation unter Telefon 089/7679-118, Email: kaiser@lbb-bayern.de.

Bei Veröffentlichung der Bilder werden selbstverständlich Ihre Firmendaten genannt. Außerdem stellen wir Ihnen die Bilder für Ihre eigenen Zwecke zur Verfügung.



Die Bauwirtschaft in Bayern im Juni 2010 Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest

Das Geschäftsklima im bayerischen Bauhauptgewerbe hat sich im Juni leicht eingetrübt. Sowohl die aktuelle Geschäftslage als auch die Perspektiven für die nächsten sechs Monate wurden von den befragten Unternehmen etwas ungünstiger bewertet als im Vormonat.

Der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten blieb nahezu unverändert bei 67 % (saison- und witterungsbereinigt) und lag über dem Vorjahreswert (63 %). Jeder dritte Umfrageteilnehmer meldete Produktionsbehinderungen. 22 % berichteten über Auftragsmangel (Juni 2009: 35 %). Daneben klagten 11 % über ungünstige Witterungsverhältnisse (Juni 2009: 0 %). Die Reichweite der Auftragsbestände verharrte im Durchschnitt der

Bausparten bei rund 2,3 Monaten (saison- und witterungsbereinigt); die Auftragspolster waren damit um 0,2 Monate größer als vor Jahresfrist. Den Firmenangaben zufolge kam es vereinzelt zu Preiserhöhungen. Auch für die kommenden Monate rechneten die Unternehmen mit Preisanhebungsspielräumen. Die Beschäftigtenzahl dürfte sich nach Einschätzung der Befragungsteilnehmer in der nächsten Zeit kaum verändern. ■

Bankenrating und Bilanzierung von unfertigen Bauten

Eine Besonderheit der Bauwirtschaft ist, dass bei der Leistungserbringung nicht nur Vorleistung erbracht werden müssen, sondern diese auch in der Bilanz als „Unfertige Erzeugnisse“ ausgewiesen werden müssen.

Viele Mitgliedsbetriebe fragen sich, ob in der Bilanz die „Unfertigen Erzeugnisse“ (Aktivseite: Umlaufvermögen) mit den „Erhaltenen Anzahlungen“ (Passivseite: Verbindlichkeiten) saldiert werden dürfen. Zwar entspricht es der üblichen Bilanzierungspraxis in der Bauwirtschaft, die erhaltenen Abschlagszahlungen bis zur Höhe der aktivierten Herstellungskosten

offen aktivisch abzusetzen. Viele Banken machen bei ihrem Rating diese Saldierung aber wieder rückgängig.

Beispiel:

Nachfolgend ist die Bilanz eines Baubetriebs dargestellt. Alle Angaben lauten auf „Tausend Euro = TEUR“. Der Umsatz beträgt 2.400 TEU.

Lange Bilanz (ohne Saldierung)

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	440	Eigenkapital	270
Boden, Halle, Maschinen			
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Unfertige Erzeugnisse	420	Anzahlungen	340
Sonst. Umlaufvermögen	580	Sonst. Fremdkapital	830
	1.440		1.440

Kurze Bilanz

(Im Beispiel werden die „Unfertigen Erzeugnisse“ mit den „Anzahlungen“ saldiert)

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	440	Eigenkapital	270
Boden, Halle, Maschinen			
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Unfertige Erzeugnisse	80	Anzahlungen	0
Sonst. Umlaufvermögen	580	Sonst. Fremdkapital	830
	1.100		1.100

Auswirkung der Saldierung auf die Bilanzkennzahlen

Nachfolgend werden die Kennzahlen Eigenkapitalquote, Dynamischer Verschuldungsgrad und Kapitalumschlag ermittelt. Die Gegenüberstellung zeigt die Unterschiede beim Ergebnis auf:

KENNZAHL	BERECHNUNG	LANGE BILANZ	KURZE BILANZ
Eigenkapitalquote	Eigenkapitel/Bilanzsumme	$270 / 1.440 = 18,8 \%$	$270 / 1.100 = 24,5 \%$
Dyn. Verschuldung	Fremdkapital/Netto-Cash Flow	$1.170 / 92 = 12,7 \text{ Jahre}$	$830 / 92 = 9,0 \text{ Jahre}$
Kapitalumschlag	Umsatz/Bilanzsumme	$2.400 / 1.440 = 1,7$	$2.400 / 1.110 = 2,2$

Beurteilung im Rating

Die so ermittelten Bilanzkennzahlen werden im Wege des Ratings in etwa wie folgt interpretiert:

KENNZAHL	EINHEIT	SEHR GUT	GUT	MITTEL	SCHLECHT	GEFÄHRDET
Eigenkapitalquote	%	> 25	20 – 25	10 – 20	< 10	negativ
Dyn. Verschuldung	Jahre	< 3	3 – 5	5 – 10	10 – 20	> 20
Kapitalumschlag	Zahl	> 3,0	2,5 – 3,0	1,5 – 2,5	1,0 – 1,5	< 1,0

Ergebnis:

Wenn die Kreditinstitute beim Rating die Saldierung von den unfertigen Bauten mit den Anzahlungen zum Zwecke der Bilanzanalyse rückgängig machen, verschlechtert sich automatisch das Rating. Aber nicht alle Banken vertreten die Geschäftspolitik, dass die Saldierung zum Zwecke der Bilanzanalyse rückgängig gemacht wird. Machen Sie deshalb Ihren Steuerberater und Ihre Bank auf diese Problematik aufmerksam. ■

Aus unserer Arbeit: Fragen zum ELENA-Verfahren

In den letzten Monaten und Wochen ist das ELENA-Verfahren wegen einer eingereichten Verfassungsbeschwerde in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt z. T. kontrovers diskutiert worden. Nach dem am 28. März 2009 verabschiedeten Gesetz muss ab dem 1. Januar 2010 jeder Arbeitgeber für jeden seiner Angestellten und Arbeiter einmal monatlich einen Datensatz übermitteln. Mit Hilfe dieser Daten sollen dann ab dem 1. Januar 2012 die Arbeits- und Sozialämter schneller und einfacher entscheiden können, ob und in welcher Höhe jemand Anrecht auf Sozialleistungen hat. Wir berichteten im Mitteilungsblatt 07-08/2009, Seite 12/13 und Mitteilungsblatt 10/2009, Seite 9.

Frage:

Wird das ELENA-Verfahren ausgesetzt, weil Verfassungsbeschwerde dagegen erhoben worden ist?

Antwort:

Die Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz führt nicht automatisch zur Nichtanwendung der Regelungen. Es liegt vielmehr ein nach wie vor gültiges deutsches Gesetz vor, dessen Verfassungsmäßigkeit im Gesetzgebungsverfahren von den dafür zuständigen Bundesministerien der Justiz und des Innern bestätigt wurde. Dass dies von den Beschwerdeführern bestritten wird, hat keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit des Gesetzes, d. h. die Arbeitgeber sind zur Meldung weiterhin

verpflichtet. Solange das Gesetz nicht für verfassungswidrig erklärt wird, muss es befolgt werden.

Frage:

Kann aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung auf die Verfassungswidrigkeit von ELENA geschlossen werden?

Antwort:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erlaubt prinzipiell eine Vorratsdatenspeicherung. Gefordert wird allerdings eine Verschlüsselung der Daten und eine strenge Zweckbindung. Diese Vorausset-

zungen werden von ELENA, nach Auffassung des Bundesjustizministeriums, erfüllt.

Nähere Informationen zum ELENA-Verfahren finden Sie unter www.das-elena-verfahren.de. ■

Bauen in Frankreich wird einfacher – VHV Verbands- und Kooperationsmanagement Bau

In den letzten Jahren hat das Interesse an grenzüberschreitenden Aktivitäten im Baubereich gerade auch im Hinblick auf die Erschließung neuer Märkte in der Wirtschaftskrise zugenommen.

Die im Nachbarland Frankreich vorgeschriebene Gewährleistungsversicherung (Décennale) war in der Vergangenheit für deutsche Unternehmen der Bauwirtschaft auf dem französischen Versicherungsmarkt nur schwer zu bekommen. Diese Marktbarriere ist nun weggefallen. Der Bauspezialversicherer VHV bietet als zugelassener deutscher Décennale-Versicherer seit 2009 seinen Baukunden den notwendigen Versicherungsschutz nach französischem Recht an.

Die Décennale ist eine Pflichtversicherung für Gewährleistungsansprüche des Bauherren oder späteren Erwerbers, die sich

gegen das Bau- oder Handwerksunternehmen richten. Diese Gewährleistungspflicht erstreckt sich über einen Zeitraum von zehn Jahren (Art. 1792 ff. Code civil). Sie deckt insbesondere erhebliche Mängel am Gebäude ab. Für ausländische bauausführende Unternehmen stellt dies bislang ein nur selten zu überwindendes Hindernis dar. Die dortigen Assekuranzen gewähren Versicherungsschutz nur Betrieben, die die französische Qualitätsprüfung bestanden haben („Präqualifikation“). Da deutsche Betriebe in aller Regel nicht über diese französische Präqualifikation verfügen, scheuen die Versicherer in Frankreich den Deckungsschutz zu ge-

währen. Es können Gewerke von Bauunternehmen, Handwerkern, Generalunter- und -übernehmern versichert werden.

**Informationsunterlagen
zur Décennale-Versicherung
können bei
der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Kaksa unter der
Telefax-Nr. 089 / 7679-154
oder
kaksa@lbb-bayern.de,
angefordert werden.**

Pestel-Studie zu den Auswirkungen einer Wiedereinführung der degressiven Abschreibung im Mietwohnungsbau

Das Pestel-Institut hat im Auftrag der Partner der Kampagne für den Wohnungsbau die Effekte der Wiedereinführung der degressiven AfA beim Mietwohnungsbau auf die öffentlichen Haushalte untersucht.

Die vorgelegte Kurzstudie macht zunächst an einem Beispielobjekt deutlich, in welcher Höhe Steuereinnahmen und Sozialabgaben beim Mietwohnungsbau generiert werden, bevor Steuerminderungen durch Abschreibungen entstehen. So fließen im Beispielfall mit der Fertigstellung eines Neubauprojektes mit zwölf Wohnungen und Gesamtkosten in Höhe von 1.874.000 Euro (inkl. Grundstück) den öffentlichen Haushalten 394.000 Euro an Steuereinnahmen (Grunderwerbsteuer, Mehrwertsteuer, Einkommensteuer) und 518.000 Euro an Sozialabgaben zu. Damit beläuft sich der Rückfluss aus den Sozialabgaben auf mehr als 25% und der Steuern auf mehr als 20% des Investitionsvolumens.

Diese Mehreinnahmen reduzieren sich über die Abschreibungsdauer. Legt man einen individuellen Steuersatz von 45% zugrunde, so verbleibt von diesen Gesamteinnahmen nach einer 50-jährigen

Abschreibungsdauer im linearen wie degressiven Verlauf ein Saldo von ca. 20% zugunsten der öffentlichen Haushalte. Damit wird einmal mehr aufgezeigt, dass sich Bauinvestitionen für die öffentlichen Haushalte rechnen. Der von einigen Haushaltspolitikern erweckte Eindruck bei Steuerminderungen durch Abschreibungen handle es sich um staatliche Geschenke an Investoren, wird so widerlegt.

Die Vorteile der degressiven AfA für den Investor werden deutlich, wenn man die abgezinsten Steuerminderungen nach linearem und degressivem Verlauf den Steuermehreinnahmen gegenüberstellt. Während nominal beide Abschreibungsvarianten zum identischen Ergebnis führen, ergibt sich bei der realen Betrachtung ein erheblich höherer Barwert der Steuerminderung bei der degressiven AfA. Allerdings erreicht der Barwert der Steuervorteile selbst beim Spitzensteuersatz

mit 366.000 Euro nicht die zur Fertigstellung des Musterfamilienhauses angefallenen Grunderwerbs-, Mehrwert- und Lohnsteuern von knapp 394.000 Euro.

Die Studie geht schließlich der Frage nach, wie viel Wohneinheiten unter rein steuerlichen Gesichtspunkten mehr gebaut werden müssten, um den rechnerischen Barwertvorteil der Investoren aus der Wiedereinführung der degressiven AfA gegenüber der linearen zu egalisieren. Der erforderliche zusätzliche Mietwohnungsbau bewegt sich in Abhängigkeit vom unterstellten Steuersatz der Investoren zwischen 12.000 und 20.000 WE. Dies bedeutet eine Steigerung um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ zum derzeitigen Ausgangsniveau im Mietwohnungsbau (55.000 WE).

Gegenüber der aktuellen Regelung bewirkt die Einführung der degressiven Abschreibung bei einem Privatinvestor (20%

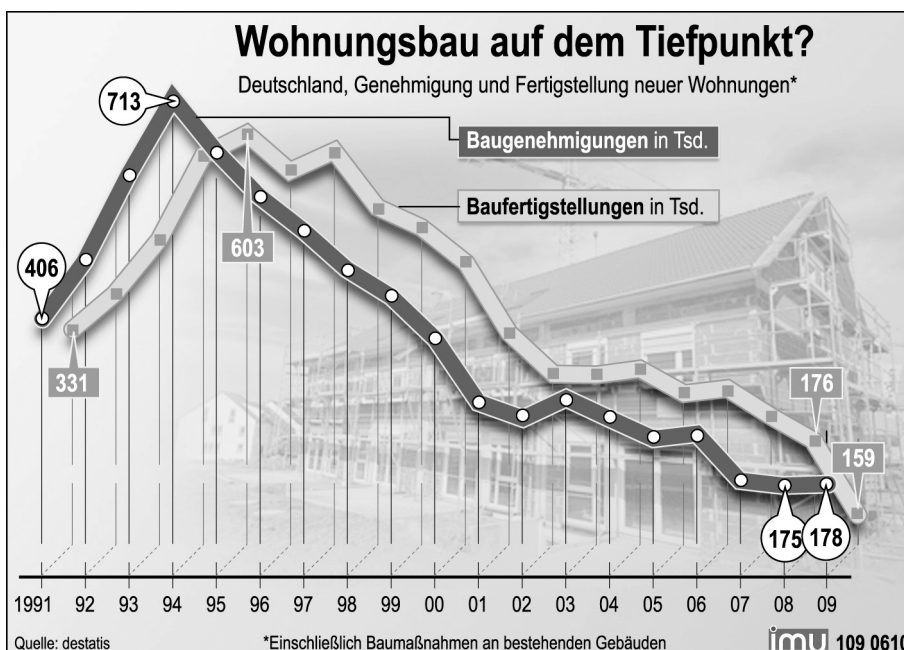
Eigenkapitaleinsatz) eine Renditeverbesserung im Bereich von 1,7 %-Punkten bis 2,7 %-Punkten. Nur mit der degressiven Abschreibung sind aus Investorensicht auch wieder Engagements in strukturschwächeren Gebieten interessant.

Die Pestel-Studie finden Sie im Intranetbereich unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Betriebswirtschaft/ betriebswirtschaftliche Themen“.

Wieder weniger Wohnungen fertig gestellt

2009 wurden noch knapp 159.000 Wohnungen in Deutschland fertig gestellt. Das ist der niedrigste Wert seit der Wiedervereinigung.

Gegenüber 2008 sank die Zahl neuer Wohnungen um 9,6 %, gegenüber dem bisherigen Spitzenjahr 1995 um mehr als 73 %. 2009 lag die Zahl fertig gestellter Wohnungen sogar deutlich unter der Zahl der Baugenehmigungen der Jahre 2008 und 2009. Dennoch: Ein bisschen Hoffnung macht, dass 2009 die Zahl der Genehmigungen leicht stieg.



Internationale Kooperationsbörse auf der Denkmal 2010 in Leipzig

Die Denkmal in Leipzig ist die europäische Leitmesse für Denkmalpflege, Restaurierung und Altbausanierung. Im Rahmen der Denkmal 2010, die vom 18. – 20. November stattfindet, findet am 19. November 2010 die Internationale Kooperationsbörse CONTACT statt.

Die Börse bietet Möglichkeiten zur Geschäftsanbahnung mit Besuchern oder Unternehmen aus dem In- und Ausland.

Termine und Kontaktwünsche werden vorher vereinbart, für die Gespräche zwischen den Teilnehmern stehen Dolmetscher zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Kooperationsbörse fällt pro Unternehmen ein Entgelt in Höhe von 40,- Euro an. Darin enthalten sind die Veranstaltungs- und Gesprächsorganisation, eine Messeintrittskarte, Catering sowie Dolmetscherleistungen.

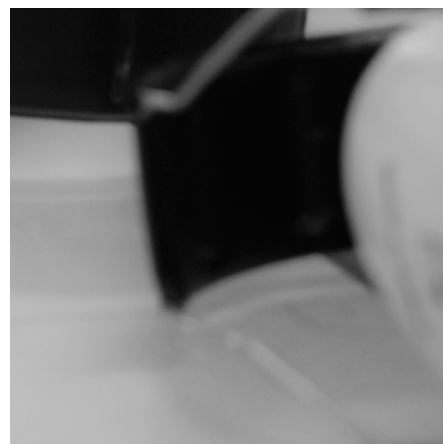
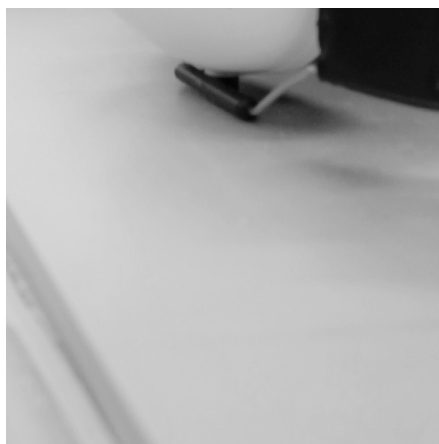
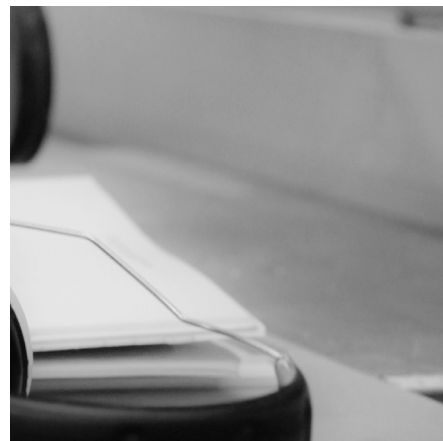
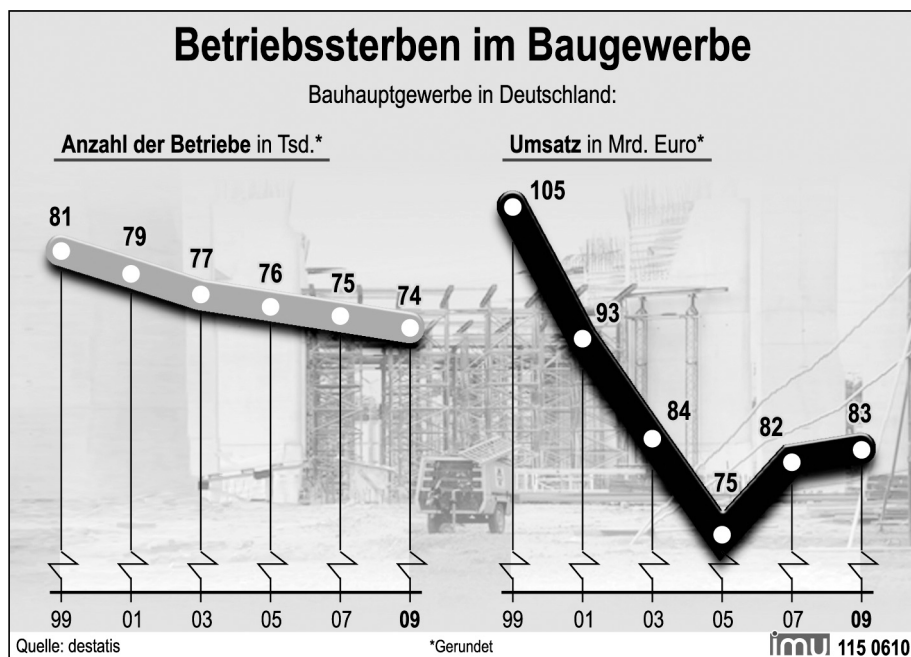
Das Anmeldeformular ist abrufbar unter:
www.contact-businessforum.com

Anmeldungen sind bis zum 1. Oktober 2010 möglich.

Weniger Betriebe, weniger Umsatz

Das Krisenjahr 2009 hat auch in der Bauwirtschaft deutliche Spuren hinterlassen. Das schon seit Mitte der 1990er Jahre schwer gebeutelte Bauhauptgewerbe musste erneut Verluste hinnehmen.

Gegenüber 2008 mussten nochmals 591 Unternehmen die Segel streichen. In den letzten zehn Jahren summiert sich der Rückgang auf über 8%. Der Umsatz sackte 2009 um 3,5 Mrd. Euro gegenüber dem vergleichsweise guten Vorjahr ab und um 21% im Zehn-Jahres-Vergleich.





Energieberatung für Wohngebäude Praxis-Handbuch mit Tipps und Fallbeispielen (Dipl.-Ing. FH Heinz P. Janssen)

Die Neuerscheinung „Energieberatung für Wohngebäude“ von Heinz P. Janssen vermittelt dem Gebäude-Energieberater die notwendigen Fachkenntnisse zur Erstellung von Sanierungskonzepten für die Energie- und Heizkosteneinsparung.

Das Fachbuch widmet sich schwerpunktmäßig der Erfassung und energetischen Bewertung des Ist-Zustandes von Gebäudehülle und Anlagenbauteilen und stellt mögliche Sanierungsmaßnahmen vor. Ebenso erläutert es die erforderlichen energetischen Berechnungen zur Ermittlung realistischer Energiebedarfswerte sowie die bestehenden Förderprogramme und Verfahren zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Darüber hinaus behandelt der Autor Haftungs- und Honorarfragen und gibt Hinweise zur Ausstellung von Energieausweisen nach der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV). Detaillierte Fallbeispiele bereits sanierter Gebäude, Tipps zur Erstellung Präsentation von Beratungsberichten, Aufgaben mit Lösungen sowie Checklisten runden das Buch ab.

„Energieberatung für Wohngebäude“ dient Handwerkern, Technikern, Architekten und Ingenieuren des Bau-, Ausbau- und anlagentechnischen Gewerbes als

Lehrbuch und Nachschlagewerk für ihre Tätigkeit als Energieberater.

Eine umfassende Checkliste zur Bestandsaufnahme steht den Buchkäufern auf www.BauenimBestand24.de zum Download zur Verfügung.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21 / 54 97-120
Telefax 02 21 / 54 97-130
service@rudolf-mueller.de
www.baufachmedien.de/energieberatung.html

(2010, 17 x 24 cm, gebunden,
341 Seiten mit 194 Abbildungen
und 84 Tabellen, 69,00 Euro,
ISBN 978-3-481-02635-6)



VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1 neu erschienen

Die VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1 „Thermische Nutzung des Untergrunds – Grundlagen, Genehmigungen, Umweltaspekte“ wurde überarbeitet und ist in der Fassung Juni 2010 neu erschienen.

Die VDI-Richtlinie „Thermische Nutzung des Untergrunds, Blatt 1: Grundlagen, Genehmigungen, Umweltaspekte“ stellt die korrekte Auslegung thermischer Anlagen zur Nutzung des Untergrundes nach dem neuesten Stand der Technik dar. Sie definiert und erläutert die Grundlagen zum Wärmefluss im Untergrund und nennt die nach dem Wasser- und Bergrecht erforderlichen Genehmigungen. Sie behandelt die umweltgerechte Materialwahl und zeigt, wie Bohrungen richtig auszuführen sind. Des Weiteren legt sie

dar, wie solche Anlagen installiert und in Systeme eingebunden werden können. Anwendungsfälle werden aufgezeigt: Wärmepumpenanlagen, die das Grundwasser oder den Untergrund mit Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nutzen, oder Anlagen zum Energiespeichern. Der Primärenergiebedarf und die CO₂-Emissionen werden aufgezeigt. Dabei werden mögliche Umweltbelastungen, z. B. durch Leckagen, und thermische und hydraulische Auswirkungen berücksichtigt.

**Die VDI-Richtlinie
VDI 4640 Blatt 1
ist zweisprachig erschienen
(deutsch/englisch),
umfasst 33 Seiten
und kann
zum Preis 81,30 Euro
beim Beuth-Verlag
(www.beuth.de)
bezogen werden.**

REACH-Leitfaden für Recycling-Baustoffe

Die Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V. hat einen REACH-Leitfaden herausgegeben, der die Anwendung der REACH-Verordnung für den Bereich der Recycling-Baustoffe erläutert. Der Leitfaden dokumentiert die Konformität der nach RAL GZ 501-1 güteüberwachten Recycling-Baustoffe mit der REACH-Verordnung.

Der Leitfaden erläutert die Anwendung der REACH-Verordnung, in welcher allen Akteuren der Lieferkette von Stoffen unterschiedliche Pflichten zur Registrierung von Stoffen und zu den Informationen ihrer Stoffe und Zubereitungen übertragen werden. Da die Recycling-Baustoffe aus Stoffen im Sinne der REACH-Verordnung bestehen, unterliegen sie dieser europaweit geltenden EU-Chemikaliengesetzgebung.

Der vorliegende REACH-Leitfaden legt dar, dass es sich bei den nach RAL GZ 501-1 güteüberwachten Recycling-Baustoffen nach den Begriffsbestimmungen

der REACH-Verordnung um „Erzeugnisse“ handelt, auf deren Inhaltsstoffe die Registrierungsverfahren und die Bestimmungen der REACH-Verordnung zu den Informationspflichten in der Lieferkette keine Anwendung finden.

Der Leitfaden dokumentiert die Konformität der nach RAL GZ 501-1 güteüberwachten Recycling-Baustoffe mit der REACH-Verordnung.

Der „REACH-Leitfaden Recycling-Baustoffe“, welcher auch als Druckexemplar bei der Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V. angefordert werden

kann, steht zum Download im LBB-Intranet unter dem Stichwort „REACH-Leitfaden“ zur Verfügung.

Bezugsquelle:
Bundesgütegemeinschaft
Recycling-Baustoffe e.V.
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin
Telefon 030/20314-575
Telefax 030/20314-565
info@recycling-bau.de
www.recycling-bau.de

ATV DIN 18300 - Toleranzen im Erdbau Korrektur zur Broschüre VOB 2009 des ZDB

In die Broschüre VOB 2009 des ZDB vom April 2010, die der BLICKPUNKT BAU 4/2010 beilieg, hat sich auf Seite 27, rechte Spalte, Abschnitt 3 Ausführung und 3.1.8 der Fehlerleiste eingeschlichen. Die neue Ziffer 3.1.8 der DIN 18300, ATV Erdarbeiten lautet wie folgt:

„Abweichungen der Oberfläche von den Sollmaßen dürfen bis Bodenklasse 5 an keiner Stelle mehr als 10 cm und für die

Felsklassen 6 und 7 an keiner Stelle mehr als 50 cm betragen. Die Mindestmaße für Arbeitsräume nach DIN 4124 „Baugru-

ben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ sowie bei Gräben für Entwässerungskanäle und Entwässer-

rungsleitungen nach DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ dürfen nicht unterschritten werden.“

Auswirkungen auf die Praxis

Ist für den Bauauftrag die VOB vereinbart, gilt die ATV Erdarbeiten, DIN 18300. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die neuen in der ATV DIN 18300 Ausgabe 2009 in Abschnitt 3.1.8 aufgenommen Toleranzen für Abweichungen der Oberflächen von den Sollmaßen.

Hier wird festgelegt, dass bei:

- a. Bodenklasse 1 bis 5 keine Stelle mehr als 10 cm,
 - b. Felsklasse 6 und 7 keine Stelle mehr als 50 cm
- abweichen darf.

Diese vorgegebenen Toleranzen sind für das nachfolgende Gewerk Hochbau als zu groß anzusehen. Somit muss das Rohbau-Unternehmen Vorkehrungen hiergegen treffen.

In der Praxis gibt es drei verschiedene Fall-Möglichkeiten zu betrachten

- a. Häufig sind die Leistungen des Erdbaus Bestandteil der Rohbauausschreibung. Dann können die Erdbau-Leistungen durch den Rohbauer/Hochbauer selbst ausgeführt werden.
- b. Wie bei a. aber die Erdbau-Leistungen werden vom Rohbauer an einen Subunternehmer in eigener Verantwortung und Rechnung vergeben.
- c. Die Leistungen sind nicht Bestandteil der Rohbauleistung und werden von einem anderen Unternehmen, was der Bauherr beauftragt hat, ausgeführt.

Nur im Fall a. und b. ist der Hochbauer vertragsrechtlich in der Lage, Vorgaben

für die Abweichungen von den Sollmaßen zu machen. Im Fall c. wird ihm das fertige Erdbauwerk, d.h. die Baugrube übergeben.

Empfehlungen

Im Fall a. hat der Hochbauer z. B. das Mengenrisiko für die Betonarbeiten an den Fundamenten aufgrund ungenauer Erdbauarbeiten selbst zu tragen.

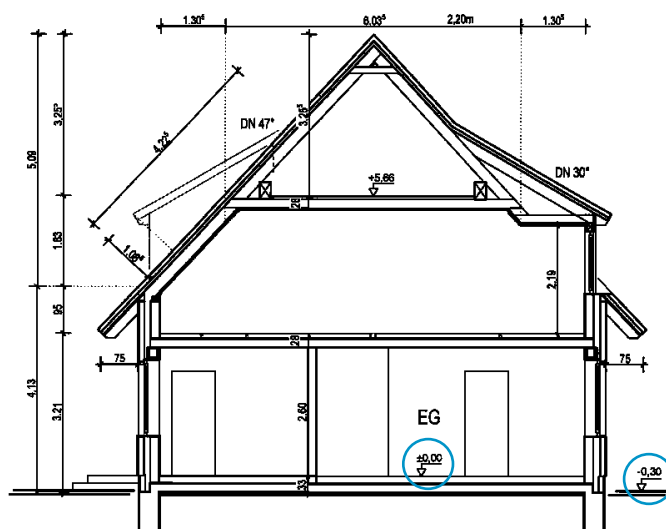
Für den Fall b. sollte der Hochbauer Toleranzen für die Abweichung der Oberfläche vom Sollmaß in seinem Vertragstext mit dem Subunternehmer aufnehmen. Hier sind die bisher häufig verwendeten Toleranzen aus der ZTVE-StB, Abschnitt 4.4.2 hilfreich. Dort heißt es:

„Das Planum darf nicht mehr als + 3 cm bzw., wenn eine gebundene Tragschicht unmittelbar darüber vorgesehen ist, nicht mehr als + 2 cm von der Sollhöhe abweichen.“ Es steht dem Rohbauer frei, auch andere Toleranzen zu vereinbaren.

Im Fall c. muss der Hochbauer keine Kenntnis von der vereinbarten Toleranz

haben. Als vertragliche Grundlage für den Rohbauunternehmer sind nach § 1 Nr. 2 a) VOB/B die Leistungsbeschreibung incl. der Ausführungszeichnungen zu nennen. In diesen Ausführungszeichnungen sind für den Rohbauunternehmer einzuhaltende Höhenangaben wie z. B. Oberkante Fertig-Fußboden (OKFF) bindend. Sollten keine Angaben über die Unterkante der Bodenplatte bzw. Fundamente vorliegen, ist über eine Rückrechnung von der Oberkante abzüglich der Dicke der Bodenplatte bzw. Fundamente und ggf. einer Kiesschüttung auf die Höhenlage des Erdbauwerkes (Baugrube) zu schließen. Hier ist eine Beachtung der Toleranzen im Erbau unerheblich, weil die maßgebende Höhenangabe für den Rohbauunternehmer aus seinen Unterlagen (z. B. OKFF) für ihn bindend ist.

Sollte die Leistung des Vorgewerkes Erdbau nicht diese geforderte Eigenschaft (Höhenlage) aufweisen, sollte der Rohbauunternehmer nach § 4 Nr. 3 VOB/B Bedenken gegen die Leistung anmelden. Dies muss unverzüglich vor Ausführung der Leistung schriftlich dem Auftraggeber mitgeteilt werden.



3. Ausgabe der KMB-Richtlinie erschienen

Die KMB-Richtlinie regelt Abdichtungen von erdberührten Bauwerken oder Bauteilen mit kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen.

Die Richtlinie gilt als Grundlage für Planung und Ausführung von Abdichtungen mit kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen. Außerdem sind DIN 18195 Bauwerksabdichtungen sowie

Herstellerangaben zu beachten.

Die 3. Ausgabe der KMB-Richtlinie aus Mai 2010 löst die 2. Ausgabe aus November 2001 ab.

Sie kann zum Preis von 5,00 Euro inkl. Porto und Versand beim LBB, Frau Rieger (E-Mail: rieger@lbb-bayern.de), bestellt werden.

ESTRICH UND BELAG

FACHGRUPPEN

Technische BEB-Information 02/2010 erschienen

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat sich im Rahmen einer technischen Information zur Frage der Ausführung von Calcium-Sulfat-Estrich in Räumen mit Feuchtbeanspruchung geäußert.

Das Technische Hinweisblatt 02/2010 kann beim Bundesverband Estrich und Belag e.V. unter büro@beb-online.de oder per Telefax 0 22 41 3973969 bestellt werden.

Neues BEB-Arbeits- und Hinweisblatt „Einbauteile“

Der Bundesverband Estrich- und Belag e.V. (BEB) hat ein neues Arbeits- und Hinweisblatt „Einbauteile in Estrichen im Wohnungs- und Gewerbebau“ heraus gegeben.

Diese Veröffentlichung ist erstmals erschienen und mit Stand März 2010 vom BEB-Arbeitskreis „Heizestrich“ fertig gestellt worden.

In der Einleitung der Veröffentlichung wird erörtert, was unter Einbauteilen zu verstehen ist. Darauf aufbauend werden durchdringende und mit dem Untergrund fest verbundene Einbauteile beschrieben. Dabei wird der Einbau bei Estrichen auf Dämm- und Trennschichten sowie der Einbau in Verbundestrichen detailliert erläutert. Selbiges erfolgt nachfolgend für Einbauteile im Estrichquerschnitt.

Mehrere technische Zeichnungen erläutern detailliert die Bauausführung. Unter anderem werden auch Besonderheiten

bei Fugenprofilen, Bodenstrahlern oder Bodenabläufen erörtert. Ein Literaturverzeichnis rundet diese Veröffentlichung ab.

Das neue BEB-Arbeits- und Hinweisblatt „Einbauteile in Estrichen im Wohnungs- und Gewerbebau“ kann zum Preis von 6,50 Euro zuzüglich MWSt. und Versandkosten beim Bundesverband Estrich und Belag e.V. unter büro@beb-online.de oder per Telefax 0 22 41 397 39 69 bezogen werden.

11. Internationales BEB-Sachverständigentreffen 2010

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) lädt die Sachverständigen der Fußbodenbranche zum 11. Internationalen Sachverständigentreffen am 5. und 6. November 2010 nach Schweinfurt ein.

Beim diesjährigen Sachverständigentreffen der Fußbodenbranche stehen die folgenden Schwerpunktthemen auf der Tagesordnung:

- Schall
- Bauhygiene/Bauphysik
- Recht
- Temperierte Fußbodenkonstruktionen

Es werden insgesamt acht Vorträge angeboten, bei denen ausreichend Zeit zur

Verfügung steht, um mit den Fachexperten zu diskutieren.

Die Details zum Tagungsablauf können dem Programm entnommen werden, das zusammen mit dem Anmeldebogen im Internetauftritt des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen unter [www.lbb-bayern.de/Rubrik Fachgruppe Estrich und Belag \(Mitgliederbereich\)](http://www.lbb-bayern.de/Rubrik_Fachgruppe_Estrich_und_Belag_(Mitgliederbereich)) herunter geladen werden kann.

Anmeldungen und weitere Informationen zur Veranstaltung:

Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung IBF
Industriestraße 19
53842 Troisdorf
Telefon 0 22 41 397 39 - 70
Telefax 0 22 41 397 39 - 89
info@ibf-troisdorf.de
www.ibf-troisdorf.de

WKS-B-ISOLIERER

Neue VOB DIN 18421 in Kraft getreten

Im Zuge der Einführung der neuen VOB 2009 ist nunmehr auch im Rahmen der überarbeiteten VOB/C die ATV-DIN 18421 „Dämmarbeiten an technischen Anlagen“ am 11. Juni 2010 in Kraft getreten.

Während in der neu gefassten ATV DIN 18421 „Dämmarbeiten an technischen Anlagen“ die Vorschriften zum wärme- und Kälteschutz im wesentlichen unverändert geblieben sind, wurde ein Abschnitt zum „Brandschutz“ an technischen

Anlagen ganz neu aufgenommen. Beim nächsten ISO-Treff der bayerischen Isolierer im Herbst (der genaue Termin wird im August bekannt gegeben) werden wir ausführlich zur neuen Norm informieren.

Im Rahmen eines Abonnements beim ZDB-Normenportal kann auch diese ATV DIN 18421 für Isolierer günstig, zusammen mit rund 500 anderen technischen Baunormen, abonniert werden.

Expertenrunde plant Fachempfehlung zu Dämmstärken auf dem Dach

Eine Expertenrunde aus WKS-B-Isolierern und der Industrie entwickelt zurzeit eine Fachempfehlung zu den Dämmstärken.

Sind Teile des Luftkanalnetzes und Geräte außerhalb der thermischen Gebäudehülle installiert, so muss dieser Teil entsprechend der zur erwartenden Oberflächentemperaturen bewertet werden. Eine Isolation mit mindestens einem Wärmeleitkoeffizienten von 0,04 W/(mk) und 50 mm Dicke werden dabei nach der EnEV vorausgesetzt.

Die wirtschaftlich erforderliche Dämmstärke liegt jedoch in den meisten Fällen

höher. Um hier eine Empfehlung für Isolationen im Bereich des Luftkanalnetzes und von Geräten außerhalb der thermischen Gebäudehülle zu geben, will eine Expertenrunde aus Isolierern und der Dämmstoffindustrie in den kommenden Monaten eine Fachempfehlung zu den Dämmstärken erarbeiten.

Die Mitarbeit durch interessierte und in diesem Bereich erfahrene Unternehmer der Fachgruppe ist sehr erwünscht.

Kontakt:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Bundesfachgruppe WKS-B-Isolierer
Herr Rudolf Domscheid
Telefon 030/203 14 - 559
domscheid@zdb.de



Oberbayerische Bauinnungsmeister im Dialog mit dem Wirtschaftsbeirat der Union e. V.

Am Freitag, den 11.06.2010, trafen sich die oberbayerischen Obermeister im neu erbauten Oskar-von-Miller-Forum in München mit den Spitzen des Wirtschaftsbeirates der Union e.V., Herrn Dr. Otto Wiesheu (Präsident) und Herrn Dr. Jürgen Hofmann (Generalsekretär), zu einer politischen Gesprächsrunde. Dabei ging es vor allem um die Entwicklung des Wohnungsbaus in Bayern.

Weitere Themen waren die Auswirkungen des Rückgangs der Einnahmen der Gemeinden auf die Bautätigkeit und das Vergabeverhalten der öffentlichen Hand, das geplante Sparpaket der Bundesregierung, das aktuelle EuGH-Urteil zu den Kündigungsfristen, sowie das neue Entgelt-Nachweis-Verfahren (sog. ELENA-Verfahren).

Der Wohnungsneubau in Bayern ist seit Jahren auf einem viel zu geringem Niveau. Das betonte der Beiratsvorsitzende der oberbayerischen Obermeister, Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Reischl, und verwies dabei auch auf die Ergebnisse mehrerer aktuellen Studien, nach denen der Wohnungsneubaubedarf in fast allen bayerischen Regionen sehr hoch ist und von den derzeitigen Wohnungsfertigstellungen bei weitem nicht gedeckt wird.

Die Vertreter des Wirtschaftsbeirates und die oberbayerischen Obermeister waren sich einig, dass nur investitionsfördernde Maßnahmen durch die Politik, wie etwa die Erhöhung der degressiven Abschreibung beim Neubau von Mietwohnungen oder die steuerliche Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen bei der Wohneigentumsbildung den Wohnungsbau ankurbeln können.

Dabei sollte der Neubau von Mietwohnungen für einen befristeten Zeitraum durch eine Verdoppelung des Abschreibungssatzes auf jährlich 4% in den ersten acht Jahren stimuliert werden. Bei der Wohneigentumsbildung sollten private Eigentümer zukünftig sowohl Eigenkapitalbeiträge als auch Tilgungsleistungen

steuerlich geltend machen können. Im Gegenzug sollten diese Investitionen in das selbst genutzte Wohneigentum nachgelagert besteuert werden.

Beim Thema „Gemeindefinanzen und Bauvergaben der öffentlichen Hand“ waren sich die Teilnehmer einig, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage in vielen Kommunen mit einem Rückgang der Bauinvestitionen im kommenden Jahr zu rechnen ist.

Da die Bauinvestitionen der öffentlichen Hand u. a. wegen der positiven Effekte der in diesem Jahr auslaufenden Konjunkturprogramme eine Stütze für das Baugewerbe waren, befürchteten die Obermeister im kommenden Jahr einen deutlichen Konjunkturéinbruch für das Baugewerbe.

Für die Vergaben der öffentlichen Hand forderten die Bauinnungsvertreter, wieder zu den bisherigen Wertgrenzen für die freihändige Vergabe bzw. beschränkte Ausschreibung zurückzukehren. Nach Ansicht der Obermeister sind die derzeitigen Wertgrenzen, die im Rahmen des Konjunkturpaketes II eingeführt wurden und wonach freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000,- € und beschränkte Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von 1.000.000,- € möglich sind, zu hoch.

In der Diskussion um die geplanten Sparmaßnahmen der Bundesregierung kam zum Ausdruck, dass die Sparmaßnahmen nicht dazu führen dürften, die beschlossenen Klimaschutzziele herabzusetzen. Die Fördermittel für die energetische Gebäudesanierung dürfen hier nicht gekürzt werden.

Jüngst hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr altersdiskriminierend sei. Hier sei die Bundesregierung aufgefordert, eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen, die die Wirtschaft nicht belaste.

Schließlich wurde auch über das sog. ELENA-Verfahren diskutiert.

Die Obermeister äußerten datenschutzrechtliche Bedenken. So wird in diesem Verfahren eine Flut von Arbeitnehmerdaten abgefragt, die weit über die für die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren erforderlichen Daten hinausgingen.

Zum Schluss der Veranstaltung betonten sowohl die Vertreter des Wirtschaftsbeirats der Union e. V. als auch die Herren Obermeister die Fruchtbarkeit des Gesprächs und die Notwendigkeit der Fortführung des Dialogs zwischen dem oberbayerischen Baugewerbe und der Politik.



Oberbayerische Obermeister und Geschäftsführung mit den Spitzenvertretern des Wirtschaftsbeirates der Union e.V., Herrn Präsident Dr. O. Wiesheu (7. v. re.) und Generalsekretär Dr. J. Hofmann (5. v. li.)



Oberbayerische Obermeister und Wirtschaftsbeirat bei der Diskussion

Motorradtour des Jungunternehmerkreises

Am sonnigen Wochenende des 26./27.06.2010 trafen sich 13 Unternehmer zu einer Motorradtour durch den Thüringer Wald.

Ausgangspunkt der diesjährigen Motorradtour war der Bauhof der Raab Bauges. mbH & Co KG in Ebensfeld. Nach einer kleinen Stärkung erhielten die Teilnehmer eine kurze und interessante Betriebsführung von Herrn Schubert-Raab. Anschließend informierte ein Mitarbeiter der Motorradstaffel des Bayerischen Roten Kreuzes über Einsätze und die Ausrüstung seines Einsatzfahrzeuges. Da-

nach machte sich der Motorrad-Konvoi auf zu einer kurvenreichen und landschaftlich reizvollen Tour durch den Thüringer Wald bis zum Großen Iselsberg, mit 916 Metern die höchste Erhebung in dieser Region.

Nach insgesamt über 300 zurückgelegten Kilometern ließen die Teilnehmer den Tag in der Pension Veitsberg in Ebens-

berg bei fränkischen Schmankerl und ausreichend Bier gemütlich ausklingen.

An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an Wolfgang Schubert-Raab für seine gute Organisation und Gastfreundschaft, die – bei ausgelassener Stimmung – bis in die frühen Morgenstunden reichte. ■



Auch fachliche Themen kamen nicht zu kurz, hier informiert Herr Schubert-Raab über eine seiner Baustellen.



Mit Interesse informieren sich die „Bau-Biker“ über das Einsatzfahrzeug des BRK.



Auch „schweres Gerät“ war mit am Start.



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (August/September/Oktober 2010)



Bautechnik

und weiter
29.10. – 30.10.2010

Betontechnologie

BB 45 Schutz- und Instandsetzung
04.10. – 08.10.2010

BB 02 Praktische Betontechnologie
08.10. – 09.10.2010

BB 51 ExpertenForum Beton:
Aktuelle Betontechnik
und -technologie
11.10. – 12.10.2010
26.10. – 27.10.2010

BM 45 Juristische Vorbereitung
für zukünftige
Bausachverständige
07.10. – 09.10.2010

und weiter
11.11. – 13.11.2010

BM 49 Sachverständigentexte –
kurz und verständlich
21.10. – 23.10.2010

BM 96 Sicherheitstechnische
Grundlagen für
Führungskräfte
26.10.2010

Massivbau

BM 71 Fortbildungsseminar
für Ausbilder überbetrieblicher
Ausbildungsstätten
06.09. – 08.09.2010

BM 52 Maßtoleranzen in Hochbau
28.10. – 29.10.2010

BM 72 Gewaltprävention in
Ausbildungsstätten –
Workshop für Ausbilder
09.09. – 10.09.2010

BM 92 Sachkundelehrgang
für ASI-Arbeiten an
Asbestzementprodukten
14.09. – 15.09.2010

BM 47 Orientierungstest zur
Bausachverständigenprüfung
24.09.2010

BM 59 Sicher Abdichten im
allgemeinen Hochbau
29.09.2010

BM 85 Energieberater (BBA)
nach EnEV 2009
9 Module

01.10. – 02.10.2010
und weiter
08.10. – 09.10.2010
und weiter
15.10. – 16.10.2010
und weiter
22.10. – 23.10.2010

Tiefbau

BT 41 Zertifizierter
Kanalsanierungsberater
13.09. – 17.09.2010
und weiter
04.10. – 08.10.2010

BT 42 Fachkraft
für Kanalsanierung
20.09. – 24.09.2010
und weiter
27.09. – 01.10.2010
und weiter
04.10. – 09.10.2010

Estrich und Belag

BE 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung im
Estrichlegerhandwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“

Module einzeln buchbar

BE 66 Vorbereitung
von Estrichen
für Bodenbelagsarbeiten
28.09. – 29.09.2010

Fliesen und Naturstein

- BF 31 Vorbereitung zur Meisterprüfung im Fliesenlegerhandwerk Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“
- Module einzeln buchbar
- Modul 6
Praktische Schnitttechnik
30.08. – 10.09.2010
- Modul 7
Detailzeichnungen – Angebot – Mitarbeiterführung – Qualitätssicherung
27.09. – 08.10.2010
- Meisterprüfungsarbeit
25.10. – 29.10.2010
- BF 02 Schnitttechnik für Fliesenleger
30.08. – 03.09.2010

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

- BW 31 Vorbereitung zur Meisterprüfung im WKS-Isoliererhandwerk Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“
- Module einzeln buchbar
- Modul 5
Schallschutz – Wärme, und Feuchteschutz – Kalkulation
23.08. – 03.09.2010
- Modul 6
Technische Berechnungen
20.09. – 24.09.2010
- Fachpraktische Prüfung/
mündliche Prüfung
27.09. – 01.10.2010

Baumaschinentechnik**Führerscheine**

- MF 31 Führerschein C/CE LKW mit Anhänger und Ladungssicherung
30.08. – 17.09.2010
27.09. – 15.10.2010
25.10. – 12.11.2010

- MF 41 Ausbildung zum EU-Berufskraftfahrer Beschleunigte Grundqualifikation
30.08. – 24.09.2010
- MF 60 Effektivtraining für LKW-Fahrer im täglichen Fahrbetrieb
06.09. – 10.09.2010
04.10. – 08.10.2010
- MF 15 Führerschein L – Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h
20.09. – 23.09.2010
- MF 92 Gefahrgutfahrer Erstausbildung
27.09. – 29.09.2010
- MF 93 Gefahrgutfahrer Fortbildung
30.09. – 01.10.2010

Hochbau

- MH 05 Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkränen
23.08. – 27.08.2010
30.08. – 03.09.2010
04.10. – 08.10.2010
11.10. – 15.10.2010
- MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer Anfänger
23.08. – 10.09.2010
04.10. – 22.10.2010
25.10. – 12.11.2010
- MH 65 Geprüfter Teleskopfahrer in der Bauwirtschaft Anfänger
23.08. – 03.09.2010
- MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene I
30.08. – 10.09.2010
11.10. – 22.10.2010
- MH 68 Geprüfter Teleskopfahrer in der Bauwirtschaft Fortgeschrittene
30.08. – 03.09.2010

- MH 81 Baumaschinentechnisches Praktikum für Studenten/-innen
30.08. – 03.09.2010
06.09. – 10.09.2010
13.09. – 17.09.2010
20.09. – 24.09.2010
- MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene II
06.09. – 10.09.2010
18.10. – 22.10.2010
- MH 34 „Befähigte Person“ für Lastaufnahme- und Anschlagmittel
08.09.2010
20.10.2010
- MH 32 „Befähigte Person“ für Portal- und Brückenkrane
20.09. – 22.09.2010
- MH 06 Überbetriebliche Ausbildung Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen
27.09. – 01.10.2010
04.10. – 08.10.2010
11.10. – 15.10.2010
18.10. – 22.10.2010
- MH 39 Sicherheitstechnische Unterweisung für LKW-Ladekranfahrer
27.09.2010
- MH 76 „Befähigte Person“ für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen
27.09. – 28.09.2010
- MH 09 Sicherheitstechnische Unterweisung an Turmdrehkränen
29.09.2010
- MH 77 „Befähigte Person“ für handgeführte Elektrowerkzeuge
29.09. – 30.09.2010
- MH 72 „Befähigte Person“ für Flurförderzeuge
05.10. – 06.10.2010
- MH 71 Gabelstaplerfahrer-ausbildung
07.10. – 08.10.2010

MH 70 Gabelfahrerstackler-
ausbildung
inkl. Fahrpraxis
11.10. – 14.10.2010

MH 69 Sicherheitstechnische
Unterweisung
für Staplerfahrer
15.10.2010

MH 62 Bedienen von
selbstfahrenden
Hubarbeitsbühnen
18.10. – 22.10.2010

Tiefbau

MT 18 Graderfahrer –
Anfänger
23.08. – 03.09.2010

MT 19 Graderfahrer –
Fortgeschrittene
30.08. – 03.09.2010

MT 11 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Anfänger
27.09. – 29.10.2010

MT 12 Certified Excavator
and Loader Operator
– Beginner Level
27.09. – 29.10.2010

MT 41 Mobilhydraulik
Anfänger
06.09. – 17.09.2010
18.10. – 29.10.2010

MT 45 Mobilhydraulik
Fortgeschrittene
13.09. – 17.09.2010
25.10. – 29.10.2010

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung an
Erdbaumaschinen
01.10.2010

MT 25 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau –
Anfänger
04.10. – 10.12.2010

MT 71 „Befähigte Person“
für Flüssigkeitsabscheider
18.10.2010

MT 02 Bau- und
maschinentechnische
Grundlagen
25.10. – 29.10.2010

MT 06 Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
25.10. – 29.10.2010

MT 15 Minibaggerfahrer
25.10. – 29.10.2010

Management

SM 72 Lohnbuchhaltung
für Baubetriebe
21.09. – 22.09.2010

SM 11 Auf der Baustelle
überzeugen,
verhandeln
und gewinnen!
08.10. – 09.10.2010

SM 79 Mit Leistungslohn
gewinnen
27.10.2010

Baurecht

SR 45 Baurecht
in Schautafeln
25.10.2010

SR 46 Die Geschäftsführer-Haftung
im Bauunternehmen
28.10.2010

SR 44 UnternehmensCheck
Baurecht
29.10.2010

EDV

EW 12-1 EDV für WKS-B-Isolierer
(ISO-WiN-
Anwenderschulung)
10.09.2010
11.09.2010

EE 21-1 EDV für Estrichleger
(ESTRICH5-
Anwenderschulung)
24.09.2010

EE 21-2 EDV für Estrichleger
(ESTRICH5-
Anwenderschulung)
25.09.2010



EA 15 Office 2007
Wo findet man was?
Was ist neu?
08.10.2010

EA 21-1 Word 2007 Grundlagen
28.10.2010

EA 22-1 Excel 2007 Grundlagen
29.10.2010

EA 11-1 Grundlagen EDV
15.10. – 16.10.2010

EB 46 EDV-Programmsystem
„SIB-Bauwerke“
19.10. – 20.10.2010

EA 27 Access 2007 Grundlagen
21.10.2010

EA 32-1 Internet
Grundlagen für Einsteiger
22.10.2010

EA 51 CAD-Zeichnen
mit AutoCAD 2010
Anfänger
23.10.2010

EA 24 Project 2007
Verwalten von Projekten
26.10.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte**
Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (August/September/Oktober 2010)

Bauinnung München

Vorbereitungs-Lehrgang

auf die Teile I und II der
Meisterprüfung für
Stuckateure/Trockenbauer
Vollzeit-Lehrgang
im Ausbildungsjahr 2010/2011

Lehrgangszeit:

Teil II (Theorie)

20.09.2010 – 14.12.2010

Teil I (Praxis)

10.01.2011 – 11.02.2011

Vorbereitungslehrgang 2010

auf die Gesellen-/Abschlussprüfung
für Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer,
Stuckateure, Straßenbauer,
Trockenbaumonteure, Fliesen-,
Platten- und Mosaikleger

Lehrgangszeit:

Theorie

25.10.2010 – 18.11.2010

Praxis

22.11.2010 – 02.12.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München

Westendstraße 179

80686 München

Telefon 089/57 07 04-32

Telefax 089/57 07 04-31

www.bauinnung-muenchen.de

(unter Fortbildung, mittig oben)





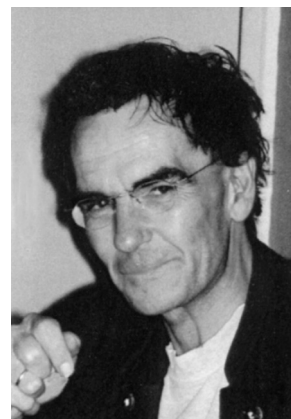
Dipl.-Ing.(FH) Karl Gehringer, Pfarrkirchen, verstorben

Nach einem tragischen Unfall verstarb am 13. Juni 2010 der langjährige stellvertretende Obermeister der Bauinnung Rottal-Inn, Herr Dipl.-Ing. (FH) Karl Gehringer, im Alter von nur 59 Jahren.

Herr Gehringer war seit 1985 stellvertretender Obermeister der Bauinnung Rottal-Inn. Ebenso lange engagierte er sich für die Bayerischen Baugewerbeverbände als Vertreter des Bezirks Niederbayern im Landesausschuss Technik und danach im Beirat der Landesfachgruppe Hochbau. Als Bauingenieur und Unternehmer setzte er sich fachkundig besonders für eine praxisgerechte Ausgestaltung des technischen Regelwerks ein.

Durch seine ruhige, zuvorkommende Art und vor allem durch seine große Fach- und Führungskompetenz trug er viel zur Kollegialität und zum Wohle des Berufsstandes bei.

Wir behalten Herrn Gehringer als weit-sichtigen, fröhlichen und standesbewussten Vertreter baugewerblicher Anliegen in Erinnerung. ■



Die neue VOB, Die neue VOF Schnelleinstieg für den Praktiker

Die Novellierung der VOB und VOF setzt gemeinsam mit der neuen VgV den Schlusspunkt einer umfangreichen Neugestaltung des Vergaberechts. Dabei bilden die VOB und VOF die Kernbereiche der öffentlichen Bauvergabe bzw. der Vergabe von Planungsleistungen, da sie sowohl Grundlage für Ausschreibungen von Bau- und Planungsleistungen als auch rechtliche Basis für die Baudurchführung sind.

Das Buch „Die neue VOB/VOF – Schnelleinstieg für Praktiker“ liefert Ihnen die notwendigen Informationen und detaillierte Hinweise zur Anwendung der neuen Vorschriften. Es enthält jeweils die Änderungen der VOB/VOF 2009, den kompletten neuen Text zur VOB und VOF und dazugehörige Synopsen, in denen die Neuregelungen den Altregelungen gegenübergestellt sind und so Neuerungen auf einen Blick ersichtlich machen.

Zur Novelle des VOB finden Sie außerdem ein eigenes Kapitel zum System der Prüfung und Wertung von Angeboten nach der neuen VOB 2009 und zur Novelle der VOF bietet das Werk ein Schema, das die Prüfungs- und Ablaufschritte eines Vergabeverfahrens nach der VOF 2009 aus Sicht einer Vergabestelle skizziert.

Mit diesem Werk haben Sie die neue Rechtslage sicher im Blick und können die Auswirkungen rasch und präzise in das Tagesgeschäft integrieren.

Die neue VOB, Die neue VOF. Schnelleinstieg für Praktiker.

Von Dr. Rolf Theißen, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht sowie Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Bau- und Architektenrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Von Dr. Frank Stollhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Verfasser zahlreicher Fachveröffentlichungen zum Bau- und Architektenrecht.

Bezugsquelle:

Rehm, Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm
Hultschiner Straße 8
81677 München
Telefon 089/21 83-72 76
Telefax 089/21 83-76 20
martina.poeller@hjr-verlag.de
www.rehmnetz.de

*Die neue VOB, Die neue VOF
Schnelleinstieg für den Praktiker
von Theißen/Stollhoff
1. Auflage 2010. 303 Seiten.
Kartonierte.
Preis: 29,95 €,
ISBN 978-3-8073-0184-6*

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS APRIL	2009	2010	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	118 878	117 755	– 0,9
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	959 904	946 960	– 1,3
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	14 378	15 193	5,7
Gewerblicher und industrieller Bau	11 381	10 440	– 8,3
davon: Hochbau	7 232	6 376	– 11,8
Tiefbau	4 149	4 064	– 2,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	8 770	8 981	2,4
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	588	669	13,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 994	2 184	9,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	2 875	2 761	– 4,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 313	3 367	1,6
insgesamt	34 529	34 614	0,2
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	1 157 039	1 146 385	– 0,9
Gewerblicher und industrieller Bau	1 366 891	1 141 256	– 16,5
davon: Hochbau	1 032 813	787 275	– 23,8
Tiefbau	334 078	353 981	6,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	964 765	855 458	– 11,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	53 075	58 500	10,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	285 171	257 399	– 9,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	291 778	253 489	– 13,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	334 741	286 070	– 14,5
Baugewerblicher Umsatz	3 488 695	3 143 099	– 9,9

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU